

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 12	S0312/21	27.07.2021
zum/zur		
F0198/21 – Fraktion AfD; Stadtrat Hagen Kohl		
Bezeichnung		
Nachvollziehbarkeit von Wahlen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	03.08.2021	

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Im Nachgang der Landtagswahl 2021 wurde dem Fragesteller bekannt, dass einzelne Bürger der Stadt Magdeburg keine Wahlbenachrichtigung erhielten.

Ich frage Sie daher:

1. Welche Möglichkeit haben die Bürger um zu erfahren, ob für sie oder eine von ihnen betreute Person eine Wahlbenachrichtigung verschickt oder/und ein Wahlschein ausgestellt wurden? Wie ist der genaue Verfahrensweg? Gibt es einen Rechtsanspruch auf diese Auskunft? Wenn ja, auf Grundlage welcher Rechtsnorm?
2. Wie viele Bürger haben im Nachgang der Landtagswahl 2021 bei der Stadtverwaltung nachgefragt, ob für sie oder eine von ihnen betreute Person eine Wahlbenachrichtigung verschickt oder/und ein Wahlschein ausgestellt wurden? Zu welchem Ergebnis kamen die Überprüfungen?
3. Über welchen Postdienstleister wurden die Wahlbenachrichtigungen verschickt? Besitzt dieser Dienstleister eine Lizenz für Postdienstleistungen?
4. Welche Möglichkeit sieht die Stadt, um die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen zuverlässiger und nachvollziehbarer zu gestalten?

Zu den obigen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu 1. Zwischen dem Verschicken von Wahlbenachrichtigungen und dem Verschicken eines Wahlscheines (Briefwahlunterlagen) muss differenziert werden. Wahlbenachrichtigungen stellen die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten von Amtswegen dar. Das Versenden eines Wahlscheines (Briefwahlunterlagen) erfolgt nur auf Antrag des Wahlberechtigten via postalischen Antrag, Fax oder der Antrag über das Online-Portal.

Alle Bürger*innen, die die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem jeweiligen Wahlgesetz und der dazugehörigen Wahlordnung erfüllt, werden automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dieses Wählerverzeichnis wird dem, durch eine Ausschreibung festgelegten Postdienstleister gesichert übergeben, damit dieser für jede wahlberechtigte Person eine Wahlbenachrichtigung erzeugt und diese versendet. Mit der Übergabe des Wählerverzeichnisses gelten die Briefe als zugestellt. In jeder Wahl kommt es jedoch vor, dass Wahlbenachrichtigungen nicht zugestellt werden können und diese zurückgehen.

Potenzielle Wahlberechtigte haben gesetzlich die Möglichkeit im Zeitraum von 20 bis 16 Tage vor der Wahl Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und somit zu prüfen, ob der Prozess der Erstellung der Wahlbenachrichtigung für ihre Person initiiert wurde.

Sollte eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein (Briefwahlunterlagen) beantragt und diesen nicht erhalten haben, kann sich telefonisch an die Briefwahlstelle gewandt werden. Dort wird geprüft, ob ein Wahlschein ausgestellt und versendet wurde.

- zu 2. Bei der Landtagswahl 2021 gab es, wie auch bei den vorangegangenen Wahlen, Nachfragen zu nicht zugestellten Wahlbenachrichtigungen. Bei jeder Wahl tritt etwa eine niedrige 3-stellige Zahl an Nachfragen auf. In den meisten Fällen erfolgte die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen ordnungsgemäß einige Tage später. In einigen Fällen erfolgte keine Zustellung, diese Wahlbenachrichtigten erhalten jedoch Auskunft über das Wahllokal, in dem sie wahlberechtigt sind und mit Hilfe ihres Personalausweises ihre Stimme abgeben können. Überprüfungen für die Gründe der Nichtzustellung können durch das Wahlamt nicht durchgeführt werden.
- zu 3. Postdienstleister für alle Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen war bei der Landtagswahl 2021 die Deutsche Post AG. Sie besitzt eine Lizenz für Postdienstleistungen.
- zu 4. Der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg ist es nicht möglich in die Unternehmensprozesse des Postdienstleisters einzugreifen. Nach jeder Wahl gibt es jedoch Evaluationsgespräche zwischen dem Wahlamt und dem Postdienstleister bei dem auch die Qualität der Zustellung thematisiert wird.

Dr. Trümper